



LIGAORDNUNG
des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872
für die Rheinland- und Landesoberligen
Luftgewehr und Luftpistole

Stand: 30.03.2003

Präambel:

Der Gesamtvorstand des Rheinischen Schützenbundes hat am 07.04.2002 für die Rheinlandliga mit Wirkung vom 01.05.2002 und für die Landesoberliga mit Wirkung vom 01.01.2003 beschlossen: Die bisher geltende Rheinlandligaordnung und die Landesoberligaordnung wird aufgehoben und durch die vorliegende Ligaordnung für die Rheinlandliga und Landesoberligen Luftgewehr und Luftpistole (LO-RhL/LOL) ersetzt.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Rheinlandliga ist der Unterbau zur Regionalliga West für die Disziplinen Luftgewehr und Luftpistole. Die Landesoberliga ist der Unterbau zur Rheinlandliga.
- 1.2 Die Bundesligaordnung und die Ligaordnung der Regionalliga West ist mit den nachfolgenden Ergänzungen in der Rheinlandliga und Landesoberliga anzuwenden.
- 1.3 Veranstalter der Rheinlandliga und der Landesoberliga ist der Rheinische Schützenbund, organisatorisch für die Landesoberliga verantwortlich ist das jeweilig veranstaltende Gebiet; Ausrichter ist der jeweils ausrichtende Verein.

2 Ligagröße

- 2.1 Jede Liga (Luftgewehr bzw. Luftpistole) besteht aus 8 Vereinsmannschaften.
- 2.2 In jeder Liga kann nur eine Mannschaft eines Vereins starten.

3 Ligasaison

- 3.1 Die Ligasaison beginnt am 01. September und endet mit dem letzten Ligakampf, der bis zum 31. Dezember geschossen sein muss, bzw. mit dem Abschluss des Aufstiegswettkampfes incl. der eventuell notwendigen Relegationswettkämpfe.
- 3.2 Die Termine für die Rheinland- und Landesoberligawettkämpfe werden in einer durch den jeweiligen Ligareferenten einberufenen Besprechung, zu der jeder Ligaverein der entsprechenden Liga eingeladen wird, möglichst individuell festgelegt.
Die letzte Entscheidung trifft der Ligareferent.
- 3.3 Bei der Festlegung der Termine sollen Terminüberschneidungen mit den Regional- und Bundesligaveranstaltungen vermieden werden.

4 Startgenehmigung

- 4.1 Die Vereine der Rheinland- bzw. Landesoberliga können bis zum Tag der Relegationskämpfe für die Rheinland- bzw. Landesoberliga, oder, falls solche nicht notwendig sind, zum 1.3. des Jahres schriftlich ihren Verzicht für die Teilnahme an der kommenden Ligasaison erklären.
- 4.2 Bis zum Meldetermin am 30.6. des Jahres müssen die teilnehmenden Vereine schriftlich eine namentliche Meldung der Mannschaftszusammenstellung mit den erforderlichen Ergebnissen für die Erstellung der Setzliste einreichen.
- 4.3 Jeder Schütze muss spätestens zu diesem Zeitpunkt Mitglied des entsprechenden Ligaverains sein, für den er starten soll, muss dem Landesverband gemeldet sein und darf in dem jeweiligen Wettbewerb während der laufenden Ligasaison nur für diesen Verein starten.
- 4.4 Schützen, die im ersten Ligawettkampf einer bestimmten Liga gestartet sind, gelten als Stammschützen in dieser Liga.

Sollten im ersten Ligawettkampf Ersatzschützen zum Einsatz kommen, so sind diese mit (E) zu kennzeichnen und der vorgesehene Stammschütze zu nennen. Bei Nichtnennung des Stammschützen gilt der angetretene Ersatzschütze als Stammschütze.

- 4.5 Stammschützen dürfen nach ihrem ersten Start in der Rheinland- bzw Landesoberliga in der laufenden Saison in niedrigeren Ligen nicht mehr eingesetzt werden.
- 4.6 Ersatzschützen des gleichen Vereins aus anderen Ligen dürfen in der Rheinland- bzw. Landesoberliga starten, ohne die Startberechtigung in der anderen Liga zu verlieren. Mit dem insgesamt dritten Einsatz als Ersatzschütze in irgendeiner Liga können diese Schützen in keiner Liga mehr als Ersatzschützen eingesetzt werden. Sie werden dann in einer Liga, in der sie als Ersatzschützen gestartet sind, als Stammschützen geführt. Die Entscheidung, in welcher der betroffenen Ligen er als Stammschütze geführt wird, liegt zunächst beim Schützen. Entscheidet sich dieser nicht, obliegt die Entscheidung dem Ligareferenten der höchsten Liga, in der der Schütze als Ersatzschütze angetreten ist.
- 4.7 Nachmeldungen sind bis zum Nachmeldetermin 15.09. des Jahres oder, falls dieser früher stattfindet, bis zum ersten Wettkampf einer Liga beim Ligareferenten möglich und müssen schriftlich erfolgen. Sie sind nur möglich, wenn der Schütze zu diesem Nachmeldetermin Mitglied des Rheinlandligaver eins und dem Landesverband gemeldet war. Der Sportler hat schriftlich zu erklären, dass er für keinen anderen Verein in diesem Wettbewerb in Ligawettkämpfen der laufenden Saison gestartet ist.
- 4.8 Ausländerregelung: In jedem Wettkampf darf jeweils nur ein Ausländer je Mannschaft eingesetzt werden.
- 4.9 Benutzung von Hilfsmitteln für Körperbehinderte: Nur in der Landesoberliga ist je Mannschaft ein Schütze zugelassen, der ein Hilfsmittel (entsprechende Eintragung im Wettkampfpass vorausgesetzt) benutzt. Bei dem Eintrag ‚Federbock‘ ist lediglich die ‚Schlinge‘ als Hilfsmittel gestattet. Dieser Schütze darf bei einem Aufstiegswettkampf in die Rheinlandliga nicht eingesetzt werden.

5 Wettkampfdurchführung

- 5.1 Die Ansetzung der Paarungen erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Mannschaftsführer der jeweiligen Liga auf Vorschlag des Ligareferenten. Der Ligareferent trifft die endgültige Entscheidung.
- 5.2 Mannschaftszusammensetzung
 - 5.2.1 Eine Mannschaft besteht aus 5 Einzelschützen.
Es werden nur vollständig angetretene Mannschaften gewertet.
 - 5.2.2 Startberechtigt sind in der Rheinlandliga Schützinnen und Schützen entsprechend der in der jeweils gültigen Bundesligaordnung festgelegten Altersklassen.
In der Landesoberliga sind Schützinnen und Schützen ab der Jugendklasse startberechtigt.
- 5.3 Mannschaftsaufstellung
 - 5.3.1 Die 5 Schützinnen / Schützen jeder Mannschaft werden gesetzt.
 - a) Am ersten Wettkampftag nach dem Schnittergebnis der letzten Saison, wenn dieses in der Landes- oder einer höheren Liga erzielt wurde. Die Aufstiegswettkämpfe zählen nicht mit. Bei Ergebnisgleichheit wird die Position der betroffenen Schützen vor Wettkampfbeginn ausgelöst.
 - b) Am zweiten Wettkampftag nach dem Ergebnis des 1. Wettkampftages, bei Ergebnisgleichheit nach der Reihenfolge der Setzliste des 1. Wettkampfes.
 - c) An den folgenden Wettkampftagen nach dem Durchschnitt der geschossenen Ergebnisse, bei Ergebnisgleichheit nach der Reihenfolge der Setzliste des letzten Wettkampftages.
 - 5.3.2 Neu eingesetzte Schützen (Ersatzschützen) aus tieferen Ligen ohne Schnittergebnis aus der vorigen Saison aus der Landes- oder einer höheren Liga reihen sich an die verbliebenen Schützen an. Werden Ersatzschützen aus höheren Ligen eingesetzt, werden sie, falls vorhanden, mit ihrem aktuellen Ergebnis der höheren Liga in die Setzliste der Rheinland- bzw. Landesoberliga eingeordnet

- 5.3.3 Bei zwei und mehr Neulingen ohne Schnitavorergebnis wird die Position ausgelost.
- 5.4 Dem gastgebenden Verein und dem leitenden Kampfrichter wird die jeweils aktualisierte Setzliste durch den jeweiligen Ligareferenten übermittelt.

6 Wertung

- 6.1 Die Führung der Tabelle obliegt dem jeweiligen Ligareferenten. In der Tabelle erfolgt nur eine Mannschaftswertung.
- 6.2 Für jeden gewonnenen Einzelkampf gibt es einen Einzelpunkt; also 5:0, 4:1; 3:2. Ergebnisgleichheit der Einzelschützen wird durch Stechen gebrochen, so dass es immer einen Sieger gibt. Das Stechen (shoot off) findet unmittelbar nach dem Wettkampfe des letzten Schützen mit voller Ringwertung statt. Nach maximal drei Stechschüssen auf volle Ringwertung wird auf zehntel Ringwertung weitergeschossen. Alle Schützen müssen vor dem Aufruf zum Stechen den Schützenstand verlassen. Nach 2 Minuten gemeinsamer Vorbereitungszeit des jeweiligen Stechpaares beginnt die Wettkampfzeit von 75 Sekunden.
- 6.3 Für jeden gewonnenen Mannschaftskampf gibt es zwei Punkte. Der Verlierer erhält 0 Punkte.
- 6.4 Sortierkriterien der Tabelle.
- a) Erstes Kriterium ist die Summe der Punkte.
 - b) Bei Gleichheit der Punkte wird nach errungenen Einzelpunkten sortiert.
 - c) Bei Gleichheit der Punkte und der Einzelpunkte entscheidet der direkte Vergleich der ergebnisgleichen Mannschaften über die Platzierung.

7 Standanforderungen und Wettkampfprogramme

- 7.1 Mindestens 10, möglichst nebeneinander liegende, in einem Raum aufgebaute Stände mit Scheibenzuganlagen. Alternativ dürfen auch zuschauerfreundliche elektronische Schießanlagen eingesetzt werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, sind die betroffenen Gastvereine vom gastgebenden Verein frühzeitig zu informieren. Den Vereinen muss eine Trainingsmöglichkeit angeboten werden. Ein Freiraum von mindestens 3 Meter soll hinter den Schützen vorhanden sein.
- 7.2 Luftgewehr und Luftpistole: 5 Minuten Vorbereitungszeit, 10 Minuten Probeschießen, anschließend 40 Wettkampfschüsse in 60 Minuten (bei elektronischen Anlagen 50 Minuten) mit gemeinsamen Start der jeweiligen Gegner in der Reihenfolge der Setzliste von links nach rechts. Die einzelnen Positionen der jeweiligen Einzelgegner werden ggf. ausgelost. Anschlag stehend freihändig nach Sportordnung .
- 7.3 Bei Luftgewehr wird auf 5-er bzw. 10-er Streifen und bei Luftpistole auf Scheiben geschossen (je Spiegel bzw. Scheibe 1 Schuss). Es dürfen nur vom DSB zugelassene Scheiben verwendet werden.
- 7.4 Die Auswertung der Streifen bzw. Scheiben muss auf elektronischen Auswertegeräten erfolgen. Entsprechende Geräte hat der Gastgeber zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Bei Verwendung von LG-Streifen bzw. LP-Scheiben sind jeweils nach Beendigung einer Zehner-Serie diese sofort auszuwerten und die Ergebnisse sichtbar auszuhängen. Der leitende Kampfrichter ist berechtigt, die Ergebnisanzeige auf Grund der örtlichen Gegebenheiten auszusetzen.

8 Auf- und Abstieg

- 8.1 Die beiden erstplatzierten Mannschaften der Rheinlandliga bestreiten mit den Siegern der 2 Landesverbandsligen Hessen und Westfalen sowie dem vorletzten der Regionalliga West einen Aufstiegskampf, sofern die Regionalligaordnung keine andere Regelung vorsieht.
- 8.2 In der Rheinlandliga steigt die schlechteste Mannschaft in die Landesoberliga ab. Die Sieger der 3 Landesoberligen (Nord, Mitte und Süd) bestreiten mit dem Tabellenvorletzten der Rheinland-

liga einen aus zwei 40-Schuss-Durchgängen bestehenden Aufstiegswettkampf. Die zwei Mannschaften mit der höchsten Gesamtringzahl steigen in die Rheinlandliga auf bzw. verbleiben in ihr. In der Landesoberliga steigen die zwei schlechtesten Mannschaften grundsätzlich in die Landesliga ab und die zwei besten Mannschaften der Landesliga steigen in die Landesoberliga auf.

- 8.3 Scheidet ein Verein im Laufe der Saison aus, wird dieser als Absteiger gewertet.
- 8.4 Ergibt sich durch Auf- und Abstieg aus der Regionalliga eine Ligastärke von über acht Mannschaften, bestreiten in der Rheinlandliga die überzähligen Mannschaften (Platz 6 bzw. Plätze 6 und 5) mit den Siegern der Landesoberligen und dem 7.-platzierten der Rheinlandliga einen aus zwei 40-Schuss-Durchgängen bestehenden Aufstiegswettkampf.
Die zwei Mannschaften mit der höchsten Gesamtringzahl steigen in die Rheinlandliga auf bzw. verbleiben in ihr.
Gleiches gilt analog für die Landesoberliga.
- 8.5 Ergibt sich eine Ligastärke von unter 8 Mannschaften werden in der Rheinlandliga die freien Plätze durch die im Aufstiegswettkampf nächstplatzierten Vereine aufgefüllt. In der Landesoberliga bestreiten die Absteiger aus der Landesoberliga mit den Tabellendritten der jeweiligen Landesliga einen aus zwei 40-Schuß-Durchgängen bestehenden Relegationswettkampf.
- 8.6 Termin und Ort für den Aufstiegs- bzw. Relegationskampf wird durch den jeweiligen Ligareferenten festgelegt.

9. Organisation

9.1 Ligareferent

- 9.1.1 Der RSB-Ligareferent ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Rheinlandliga in Abstimmung mit der Landessportleitung.
- 9.1.2 Der Ligareferent der Landesoberliga ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Landesoberliga in seinem Gebiet in Abstimmung mit der jeweiligen Gebietssportleitung.

9.2 Kampfgericht

Jeder am Wettkampf beteiligte Verein stellt zu Wettkampfbeginn einen regelkundigen Kampfrichter (eine Lizenz ist hierfür nicht erforderlich), der dem leitenden Kampfrichter untersteht. Die Mitglieder dieses Wettkampfgerichtes unterstützen den Leitenden Kampfrichter. Sie führen u.a. die ggf. durchzuführende Waffen- und Bekleidungskontrolle durch. Am Wettkampf beteiligte Schützen sind hierfür nicht zugelassen. Die entsprechenden technischen Geräte (Waage, Schieblehre (Gewehr) sowie Abzugsgewicht und Prüfkasten(Pistole)) hat der Ausrichter dem leitenden Kampfrichter zur Verfügung zustellen. Bei Einsprüchen, die am Wettkampfort zu entscheiden sind, bilden zwei Mitglieder der nicht betroffenen Vereine zusammen mit dem leitenden Kampfrichter als Vorsitzendem das Kampfgericht.

9.3 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Einsprüchen, die nicht am Wettkampfort vom Kampfgericht entschieden werden konnten sowie über Entscheidungen über Sanktionen gemäß Ziffer 11.5.

- 9.3.1 Das Schiedsgericht der Rheinlandliga besteht aus den Ligareferenten der Landesoberligen der Gebiete Süd, Mitte und Nord.
- 9.3.2 Das Schiedsgericht der Landesoberligen besteht aus 3 Bezirksligareferenten des jeweiligen Gebietes.
- 9.3.3 Ein ggf. einzuberufendes Berufungsschiedsgericht wird vom Ligareferenten zusammengestellt und einberufen.
- 9.3.4 Die entscheidungsbefugten Personen in den Schieds- und Berufungsschiedsgerichten sollen nicht Mitglied des von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Vereins sein. Die Besetzung des Schieds- sowie des Berufungsschiedsgerichtes kann über die genannten Personengruppen (Bezirks- und Gebietsligareferent) hinaus auch mit anderen kompetenten Mitgliedern der jeweiligen Ebene erfolgen.

9.4 Schießleiter

Der jeweilige Ausrichter stellt den Schießleiter. Er übernimmt alle offiziellen Ansagen wie z.B.: Start des Probeschießens, Start des Wertungsschießens, Ansage der letzten 10 und 5 Minuten, Schießzeitende etc. Er überwacht den Schießablauf und die Schützen. Er diszipliniert ggf. den Moderator und das Publikum.

9.5 Leitender Kampfrichter

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe beauftragt in der Rheinlandliga der RSB-Ligareferent einen Kampfrichter (mit Lizenz), der keine direkte Verbindung mit den am Wettkampf teilnehmenden Vereinen hat.

In der Landesoberliga beauftragt der jeweilige Ausrichter einen Kampfrichter (mit Lizenz), der keine direkte Verbindung mit den am Wettkampf teilnehmenden Vereinen hat. Der Kampfrichter ist dem Ligareferent bis spätestens vier Wochen vor dem Schießtermin schriftlich zu melden und von ihm zu bestätigen. Bei Nichtbestätigung teilt der Ligareferent dem Ausrichter dieses umgehend mit, damit dieser einen neuen Kampfrichter beauftragen kann.

Der leitende Kampfrichter ist gegenüber dem örtlichen Ausrichter sowie dem Schießleiter und Moderator weisungsbefugt. Er kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der Wettkampfstätte und überwacht die Durchführung des Wettkampfes.

Die Identität der einzelnen Schützen ist durch Vorlage des Wettkampfpasses und eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises durch den Mannschaftsführer dem Leitenden Kampfrichter nachzuweisen.

Der Leitende Kampfrichter schickt einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Wettkampfes, Beanstandungen, die Sanktionen nach sich ziehen können (siehe Ziffer 11) und die Originalergebnisliste an den jeweiligen Ligareferenten. Beanstandungen sind von den Mannschaftsführern durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Bei Einsprüchen, die nicht vor Ort entschieden werden können, berichtet er dem jeweiligen Ligareferenten und reicht den Einspruch an diesen weiter.

10 **Kosten, Gebühren**

10.1 Die Startgebühr für die Rheinlandliga beträgt € 40,- für die Landesoberliga wird sie vom jeweiligen Gebiet, in dem die LOL stattfindet, festgelegt.

10.2 Erfolgt eine Abmeldung der Mannschaft nach dem Aufstiegs- bzw. Relegationswettkampf, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 125,- (Rheinlandliga) bzw. € 75,- (Landesoberliga) in Rechnung gestellt.

10.3 Die Einspruchsgebühr beträgt € 25,-. Bei Ablehnung des Einspruchs verfällt die Einspruchsgebühr.

10.4 (1) Einsprüche gegen die Wertung eines Wettkampfes oder andere zum Einspruch berechtigende Gründe sind schriftlich unter Hinzufügung der Einspruchsgebühr beim Leitenden Kampfrichter schriftlich einzureichen.

(2) Berufungen gegen die Entscheidung des Kampf- bzw. Schiedsgerichts sind schriftlich beim leitenden Kampfrichter bzw. Ligareferenten einzubringen. Sie werden vom eingesetzten Schiedsgericht bzw. Berufungsschiedsgericht (vgl. 9.2) innerhalb von 4 Wochen behandelt und von diesem bei Ausschluss des Rechtsweges endgültig entschieden.

10.5 Eine Berufung muss vom Leitenden Kampfrichter der Veranstaltung auf der Wettkampfliste als „Protestvorbehalt“ bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Einspruch führen, werden erst später bekannt. Die Berufung einlegende Mannschaft hat einen Vorschuss auf die Berufungskosten in Höhe von € 100,- innerhalb von einer Woche auf das Konto des Ligareferenten zu überweisen und innerhalb dieser Frist die dazugehörige schriftliche Begründung beim Ligareferenten einzureichen. Die durch die Berufung tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Berufungskosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zurückzubezahlen. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibaufwendungen der für die Berufung zuständigen Ent-

scheidungsgrerien des RSB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des RSB werden grundsätzlich nicht erstattet.

- 10.6 Der Leitende Kampfrichter hat Anspruch auf Erstattung von Reisekosten gemäß den Richtlinien des RSB. Die Reisekosten werden vom ausrichtenden Ligaveroin getragen und ausgezahlt.

11 Sanktionen

- 11.1 Bei nachstehend genannten Verstößen gegen die LO RhL/LOL findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:

- a) Fehlender Wettkampfpass bzw. Lichtbildausweis € 10.- (Rheinlandliga) bzw. € 5.- (Landesoberliga)
- b) Nichtantreten einer Ligamannschaft zu einem Wettkampf € 75.- (Rheinlandliga) bzw. € 50.- (Landesoberliga).
- c) Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung, der Sportordnung und der Wettkampffregeln, z.B. Bestimmungen über Sicherheitsflächen, Abstände, Ausrüstung und Ordnung im Veranstaltungsraum je nach Schwere bis zu € 125.-

Über die Höhe des Bußgeldes entscheidet der Ligareferent.

Die endgültige Feststellung des Verstoßes obliegt dem Ligareferenten.

- 11.2 Falls die Veranstaltung wegen festgestellter Mängel nicht durchgeführt werden kann, muss der Ausrichter die durch die Verschiebung der Veranstaltung entstandenen Kosten wie z.B. Fahrtkosten für die beteiligten Vereine sowie Tagegeld und Fahrtkosten für den Kampfrichter (gem. Reisekostenrichtlinien des RSB) übernehmen.
- 11.3 Die betreffende Ligaveranstaltung muss trotz Feststellung solcher Verstöße durchgeführt werden, wenn die Sicherheit durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet ist.
- 11.4 Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegswettkampf nicht oder nicht vollständig an und schießt sie diesen Wettkampf nicht ordnungsgemäß, so kann sie für die folgende Saison gesperrt werden. Betroffen von dieser Sperre sind alle Stammschützen der laufenden Saison, sofern sie nicht schon zum Zeitpunkt des Aufstiegswettkampfes für einen anderen Verein als Schützen gemeldet sind. Nach der Sperre wird die Mannschaft in der Klasse, in der sie bisher geschossen hat, wieder eingegliedert. Im Wiederholungsfall ist ein solches Verhalten als Unsportlichkeit anzusehen. Zuständig für die Ahndung ist der Ligaleiter der höheren Liga.
- 11.5 Bei grob unsportlichem Verhalten oder sonstigen schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Schützen oder Vereine mit Sanktionen belegt werden, die je nach Schwere des Verstoßes bis hin zu einer Sperre für die laufende und ggf. die folgende Ligasaison und/oder der folgenden Meisterschaftssaison ausgesprochen werden können.

Eine endgültige Entscheidung hierüber trifft das Schieds- bzw. Berufungsschiedsgericht (Ziffer 9.2).

12 Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Bei der Entscheidung über Einsprüche (Ziffer 10.4(1)), Berufungen (Ziffer 10.4(2)) und Sanktionen bei sonstigen Verstößen (Ziffer 11.1 c)) ist den unmittelbar Beteiligten rechtliches Gehör zu verschaffen.
Für die Durchführung der Rheinlandliga und der Landesoberligen ist, soweit nicht anders bestimmt die Bundesligaordnung, die Regionalligaordnung West des DSB und die Sportordnung maßgebend.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Ligaordnung bleiben dem Gesamtvorstand des RSB nach vorheriger Beratung durch den Sportausschuß vorbehalten (§ 12 Ziffer 3c der Satzung).

Geändert durch den Gesamtvorstand am 30.03.2003